

Steuerrecht ■ Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht
für die betriebliche Praxis

1 – 44

Top Thema Erfüllungsort Bankkonto?

Mit den Steuer- und
Sozialversicherungs-
werten 2010

Unternehmenssteuerrecht
Teilwertabschreibung von Portfolioobeteiligungen
aus Vorjahren

Checkliste: Abspaltung zur
Neugründung nach SpaltG

Arbeitsrecht für die betriebliche Praxis
Insolvenzentgelt bei bedingter Erbserklärung

Infocenter WKO
Altersteilzeit Neu

Schriftleitung:

Markus Achatz
Sabine Kirchmayr-
Schliesselberger

Redaktion:

Dietmar Aigner
Gernot Aigner
Nikolaus Arnold
Heribert Bach
Andreas Damböck
Tina Ehrke-Rabel
Johann Fischerlehner
Friedrich Fraberger
Klaus Hirschler
Sabine Kanduth-Kristen
Georg Kofler
Roman Leitner
Andreas Sauer
Niklas Schmidt
Friedrich Schrenk
Kurt Schweighart
Stefan Steiger
Gerhard Steiner
Johannes Stipits
Gerald Toifl



Helwig Aubauer
Rainer Thomas
Günter Steinlechner

EU Tax Update – Jänner 2010

HANNES GURTNER / INES HOFBAUER-STEFFEL / GEORG KOFLER

RAT UND KOMMISSION

[taxlex-EU 2010/1](#)

Rat

Mehrwertsteuerbefreiung endgültiger Einführen

Der Rat hat am 19. 10. 2009 die RL 2009/132¹⁾ erlassen, in der der Anwendungsbereich von Art 143 lit b und c der RL 2006/112 hinsichtlich der Mehrwertsteuerbefreiung bestimmter endgültiger Einfuhren von Gegenständen festgelegt wird. Im Rahmen dieser Richtlinie wird ua klargestellt, welche Kriterien gelten sollen, damit die Einfuhr von persönlichen Gegenständen durch Privatpersonen aus Drittländern (oder Drittgebieten) nicht der Mehrwertsteuer unterliegen. Auch die Einfuhren von Investitionsgütern und anderen Ausrüstungsgegenständen, die anlässlich einer Betriebsverlegung eingeführt werden, können von der Mehrwertsteuer befreit werden. Die Befreiung umfasst etwa auch die Einfuhr von bestimmten landwirtschaftlichen oder für den landwirtschaftlichen Gebrauch bestimmten Erzeugnissen oder auch die Einfuhr von therapeutischen Stoffen. Ergeben sich Steuerbefreiungen aufgrund von Vereinbarungen zwischen den Mitgliedstaaten, sollen diese von den Mitgliedstaaten weiterhin beibehalten werden können.

[taxlex-EU 2010/2](#)

Kommission

Vertragsverletzungsverfahren

Die Kommission hat in den vergangenen Wochen mehrere Vertragsverletzungsverfahren gegen die Mitgliedstaaten fortgeführt.²⁾ Diese Verfahren betreffen im Bereich des direkten Steuerrechts

- die französischen Bestimmungen, wonach gewisse Begünstigungen und die Spendenabzugsfähigkeit nicht für dem Gemeinwohl dienende Einrichtun-

Dr. *Hannes Gurtner*, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, ist Partner bei LeitnerLeitner; Dr. *Ines Hofbauer-Steffel*, Steuerberaterin, ist Managerin bei LeitnerLeitner und Lehrbeauftragte am Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht an der WU Wien; DDr. *Georg Kofler*, LL. M. (NYU), ist Universitätsprofessor an der Johannes-Keppler-Universität Linz.

1) RL 2009/132/EG des Rates v 19. 10. 2009 zur Festlegung des Anwendungsbereichs von Art 143 lit b und c der RL 2006/112/EG hinsichtlich der Mehrwertsteuerbefreiung bestimmter endgültiger Einfuhren von Gegenständen, ABI L 2009/292, 5 (10. 11. 2009).

2) In den Klammerausdrücken in der folgenden Aufzählung ist der Stand des Vertragsverletzungsverfahrens nach Art 226 EG angegeben (die 1. Stufe besteht in einem förmlichen Aufforderungsschreiben, die 2. Stufe in einer mit Gründen versehenen Stellungnahme; sollten sodann die einschlägigen nationalen Bestimmungen nicht binnen zwei Monaten im Sinne der Kommission geändert werden, hat diese die Möglichkeit, die Angelegenheit an den EuGH zu verweisen).

- gen ohne Gewinnstreben mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des EWR gewährt werden (Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit – 2. Stufe des Verfahrens nach Art 226 EG);³⁾
- die litauischen Vorschriften, wonach Zinszahlungen an ausländische Investmentgesellschaften mit variablem Kapital und ausländische geschlossene Investmentgesellschaften (einschließlich Investmentfonds und Pensionsfonds) höher besteuert werden als Zinszahlungen an vergleichbare inländische Empfänger (Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit – 2. Stufe des Verfahrens nach Art 226 EG);⁴⁾
- die belgische Umsetzung der Mutter-Tochter-RL, zumal darin eine zusätzliche Bedingung vorgesehen ist (Beteiligung als „Finanzanlage“), die Richtlinie aber für weitere Bedingungen keinen Spielraum lässt (Verstoß gegen die Mutter-Tochter-RL – 2. Stufe des Verfahrens nach Art 226 EG).⁵⁾

Diese Verfahren betreffen im Bereich des indirekten Steuerrechts

- die französischen Rechtsvorschriften, die die von Steuerpflichtigen gegen Entgelt getätigten Lieferungen von Baugrundstücken, die von natürlichen Personen zum Zweck der Bebauung erworben werden, von der Mehrwertsteuer befreien (2. Stufe des Verfahrens nach Art 226 EG);⁶⁾
- die niederländischen, irischen, spanischen, finnischen, schwedischen, englischen, tschechischen und dänischen Rechtsvorschriften, die die Regelungen für MwSt-Gruppen nicht ordnungsgemäß umsetzen.⁷⁾

taxlex-EU 2010/3

Kommission

Durchführungsbestimmungen in Bezug auf Mehrwertsteuererstattung

Die Kommission hat am 30. 11. 2009 iZm der Erstattung der Mehrwertsteuer eine Verordnung erlassen, in der die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten genauer geregelt wird.⁸⁾ In dieser Verordnung werden zu diesem Zweck die Codes veröffentlicht, die verwendet werden sollen, wenn etwa der Erstattungsmitgliedstaat zusätzliche Angaben für die Erstattung benötigt oder um die Geschäftstätigkeit des Antragstellers zu umschreiben.

taxlex-EU 2010/4

Kommission

Vorschlag für eine Entscheidung zur Ermächtigung Portugals, eine abweichende Regelung anzuwenden

Von der Kommission wurde am 24. 11. 2009 ein Vorschlag⁹⁾ für eine Entscheidung des Rates verabschiedet, in dem Portugal weiterhin ermächtigt werden soll, auf Haustürgeschäfte eine fakultative Sonderregelung anzuwenden, wonach zum einen in diesem Bereich tätige Unternehmen die Mehrwertsteuer auf die Gegenstände schulden, die ihre Wiederver-

käufer an Endverbraucher liefern, und zum anderen die Wiederverkäufer von der Pflicht zur Abgabe von Steuererklärungen und zur Entrichtung von Mehrwertsteuer befreit werden. Die Sonderregelung soll bis 31. 12. 2012 befristet werden.

URTEILE UND BESCHLÜSSE DES EUGH

taxlex-EU 2010/5

C-154/08, Kommission/Spanien

Keine Steuerbefreiung für „Registradores de la propiedad“

Der EuGH hatte sich in der Rs *Kommission/Spanien* mit der Frage zu befassen, ob Dienstleistungen, die von sog. „Registradores de la propiedad“ erbracht werden, der Mehrwertsteuer unterliegen. „Registradores de la propiedad“ sind freiberuflich tätige Personen, die vom spanischen Staat mit der „Verwaltung“ des Grundbuchs beauftragt werden. Zahlreiche Autonome Gemeinschaften trauen diese „Registradores de la propiedad“ zudem mit der Eintreibung von Steuern. Da die Kommission anders als der spanische Staat der Ansicht ist, dass diese Leistungen der Mehrwertsteuer zu unterwerfen sind, wurde ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Spanien eingeleitet. Der EuGH kam in seinem Urteil v 12. 11. 2009¹⁰⁾ zu folgendem Ergebnis:

Das Königreich Spanien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art 2 und Art 4 Abs 1 (der 6. MwSt-RL) verstochen, dass es die Leistungen, die die Registradores de la propiedad in ihrer Eigenschaft als Steuereinzugsbehörde für den Grundbuchbezirk zugunsten der Autonomen Gemeinschaften erbringen, als nicht der Mehrwertsteuer unterworfen ansieht.

Anmerkung: Die Kommission hatte ihre Klage damit begründet, dass „Registradores de la propiedad“ deshalb der Mehrwertsteuer unterworfen werden müssen, da diese ihre Aufgaben autonom und unabhängig erbringen. Unternehmerlohn ist ein bestimmter Prozentsatz der eingehobenen Steuern. Zudem un-

3) Direkte Steuern: Kommission fordert Frankreich auf, die Steuerdiskriminierung ausländischer gemeinnütziger Einrichtungen ohne Gewinnstreben zu beenden, IP/09/1764 (20. 11. 2009).

4) Besteuerung von Zinsen und Lizenzgebühren: Kommission geht gegen Litauen vor, IP/09/1769 (20. 11. 2009).

5) Direkte Steuern: Kommission fordert Belgien auf, seine Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Mutter-Tochter-Richtlinie zu ändern, IP/09/1770 (20. 11. 2009).

6) Mehrwertsteuer: Europäische Kommission fordert Frankreich auf, seine Rechtsvorschriften über Baugrundstücke zu ändern, IP/09/1767 (20. 11. 2009).

7) Mehrwertsteuer: Kommission mahnt gegenüber acht Mitgliedstaaten gemeinschaftsrechtskonforme Anwendung der Regelungen für MwSt-Gruppen an, IP/09/1768 (20. 11. 2009).

8) VO (EG) 1174/2009 der Kommission v 30. 11. 2009 mit Durchführungsbestimmungen zu den Art 34 a und 37 der VO (EG) 1798/2003 des Rates in Bezug auf die Erstattung der Mehrwertsteuer gemäß der RL 2008/9/EG des Rates, ABl L 2009/314, 50 (1. 12. 2009).

9) Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Ermächtigung der Portugiesischen Republik, eine von den Art 168, 193 und 250 der RL 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Maßnahme anzuwenden, KOM(2009)641 endg.

10) EuGH 12. 11. 2009, C-154/08, *Kommission/Spanien*. Das Urteil wurde lediglich in französischer und spanischer Sprache veröffentlicht.

terliegen „Registradores de la propiedad“ keinem Unterordnungsverhältnis. Eine Eingliederung in die staatliche Verwaltung liegt nicht vor, sondern lediglich eine vertragliche Verbindung mit den Autonomen Gemeinschaften. Dieser Argumentation ist der EuGH ua mit Hinweis auf die Rs *Mihal*¹¹⁾ gefolgt und hat deshalb festgehalten, dass Spanien gegen seine Verpflichtungen aus der 6. MwSt-RL verstößen hat.

taxlex-EU 2010/6

C-441/08, *Elektrownia Patnów*

Anfall von Gesellschaftsteuer vor und nach dem EU-Beitritt

In der vorliegenden Rs gewährte ein polnisches Mutterunternehmen seiner polnischen Tochtergesellschaft vor dem Beitritt Polens zur EU Gesellschafterdarlehen. Hierauf wurde Steuer auf zivilrechtliche Rechtsgeschäfte erhoben. Nach dem Beitritt Polens legte das Mutterunternehmen diese Darlehensforderungen gegen Erhöhung des Stammkapitals in die Tochtergesellschaft ein. Dieser Vorgang löste wiederum Steuer auf zivilrechtliche Rechtsgeschäfte aus. Das vorlegende Gericht stellte nunmehr die Frage, ob es sich hierbei um eine unzulässige Doppelherabsetzung von Gesellschaftsteuer iSd KapitalansammlungsRL¹²⁾ handelt und inwieweit für die Beurteilung der Rechtsfrage von Bedeutung ist, dass der Sachverhalt tw vor und tw nach dem Beitritt Polens verwirklicht wurde. Der EuGH kam in seinem Urteil v 12. 11. 2009¹³⁾ zu dem Ergebnis, dass

Art 5 Abs 3 zweiter Gedankenstrich der RL 69/335/EWG des Rates v 17. 7. 1969 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital in der durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der [...] Republik Polen [...] und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge geänderten Fassung [vorschreibt], dass bei der Feststellung der Besteuerungsgrundlage für die Gesellschaftsteuer auf die Erhöhung des Kapitals einer Gesellschaft in der Form, dass nach dem Beitritt der Republik Polen zur Europäischen Union von derselben Gesellschaft vor dem Beitritt aufgenommene Darlehen in Gesellschaftsanteile umgewandelt werden, die frühere Besteuerung dieser Darlehen auf der Grundlage der seinerzeit geltenden nationalen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen ist.

Anmerkung: Steuern, die vor dem Beitritt eines Mitgliedstaats erhoben werden, sind ebenfalls zu berücksichtigen, wenn nach dem Gemeinschaftsrecht nur eine Einmalbesteuerung wie im Rahmen der KapitalansammlungsRL zulässig ist. Hierdurch kommt es – sofern keine gesonderten Inkrafttretensbestimmungen vereinbart wurden – nach Ansicht des EuGH nicht zu einer unzulässigen rückwirkenden Anwendung des Gemeinschaftsrechts.¹⁴⁾

taxlex-EU 2010/7

C-169/08, *Presidente del Consiglio dei Ministri*

Regionalsteuer auf touristische Landungen von Personen ohne Steuerwohnsitz

Die Region Sardinien erhebt eine Regionalsteuer auf die zu touristischen Zwecken durchgeföhrten Lan-

dungen von Luftfahrzeugen und Freizeitbooten. Unternehmen mit Steuerwohnsitz in Sardinien sind jedoch von der Erhebung befreit. Der EuGH erachtete in seinem Urteil v 17. 11. 2009¹⁵⁾ hierin sowohl eine nicht rechtfertigbare Verletzung der Dienstleistungsfreiheit als auch eine unzulässige staatliche Beihilfe:

1. Art 49 EG ist dahin auszulegen, dass er einer Steuervorschrift einer regionalen Körperschaft wie Art 4 des Gesetzes Nr 4 der Region Sardinien v 11. 5. 2006, Disposizioni varie in materia di entrate, riqualificazione della spesa, politiche sociali e di sviluppo, in der durch Art 3 Abs 3 des Gesetzes Nr 2 der Region Sardinien v 29. 5. 2007, Disposizioni per la formazione del bilancio annuale e pluriennale della Regione – Legge finanziaria 2007, geänderten Fassung entgegensteht, die eine regionale Steuer auf zu touristischen Zwecken durchgeföhrte Landungen von zum privaten Transport von Personen bestimmten Luftfahrzeugen und von Freizeitbooten einföhrt, die nur von natürlichen und juristischen Personen mit steuerlichem Wohnsitz außerhalb des Gebiets der Region erhoben wird.

2. Art 87 Abs 1 EG ist dahin auszulegen, dass eine Steuervorschrift einer regionalen Körperschaft, die eine Landungssteuer wie die im Ausgangsverfahren fragliche einföhrt, die nur von natürlichen und juristischen Personen mit steuerlichem Wohnsitz außerhalb des Gebiets der Region erhoben wird, eine staatliche Beihilfemaßnahme zugunsten der in diesem Gebiet ansässigen Unternehmen darstellt.

taxlex-EU 2010/8

C-540/07, *Kommission/Italien*

Diskriminierende Dividendenbesteuerung im Quellenstaat

Die Kommission rügt, dass Dividenden, die von italienischen Unternehmen an inländische Gesellschaften ausgeschüttet werden, niedriger besteuert würden, als in einen anderen Mitgliedstaat (hinsichtlich Portfoliobeteiligungen) oder einen EWR-Staat (unabhängig von der Beteiligungshöhe) abfließende Dividenden. In einem reinen Inlandsfall unterliegen 5% der Dividenden dem allgemeinen Körperschaftsteuersatz. Bei einem ausländischen Empfänger beträgt die Quellensteuer rd 15% bzw kommt ein entsprechend niedriger DBA-Satz zur Anwendung, welcher jedoch regelmäßig höher als der auf inländische Empfänger anwendbare Steuersatz ist. Ebenso wie GA *Kokott*¹⁶⁾ kommt der EuGH in seinem Urteil v 19. 11. 2009¹⁷⁾ zu dem Ergebnis, dass

1. die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art 56 Abs 1 EG verstößen [hat], dass sie Dividenden, die an in anderen Mitgliedstaaten ansässige Gesellschaften ausgeschüttet werden, einer Steuerregelung unterworfen

11) EuGH 21. 5. 2008, C-456/07, *Mihal*.

12) RL 69/335/EWG des Rates v 17. 7. 1969 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital, ABl L 1969/249, 25, (3. 10. 1969) idF der RL 85/303/EWG des Rates v 10. 6. 1985 zur Änderung der RL 69/335/EWG betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital, ABl L 1985/156, 23 (15. 6. 1985).

13) EuGH 12. 11. 2009, C-441/08, *Elektrownia Patnów*.

14) Rz 40 des Urteils.

15) EuGH 17. 11. 2009, C-169/08, *Presidente del Consiglio dei Ministri*; vgl auch Schlussanträge GA *Kokott* 2. 7. 2009, C-169/08, *Presidente del Consiglio dei Ministri*.

16) Schlussanträge GA *Kokott* 16. 7. 2009, C-540/07, *Kommission/Italien*.

17) EuGH 19. 11. 2009, C-540/07, *Kommission/Italien*.

hat, die ungünstiger ist als die, die für an gebietsansässige Gesellschaften ausgeschüttete Dividenden gilt.

2. im Übrigen die Klage abgewiesen [wird].

Anmerkung: Im Urteil in der Rs *Amurta*¹⁸⁾ hat der EuGH bereits festgestellt, dass die ungünstigere steuerliche Behandlung abfließender Dividenden gegenüber Dividenden, die an innerstaatliche Empfänger ausgeschüttet werden, eine die Kapitalverkehrsfreiheit verletzende Beschränkung bildet. Dies gilt insb deswegen, weil regelmäßig der im Quellenstaat einbehaltene Steuerabzug im Sitzstaat nicht vollständig angerechnet wird (Stichwort: Anrechnungshöchstbetrag). Der Quellenstaat darf sich daher nicht darauf verlassen, dass seine Höherbesteuerung von grenzüberschreitend fließenden Dividenden durch den Sitzstaat ausgeglichen wird. Die Schlechterbehandlung kann auch nicht durch die Bekämpfung von Steuerhinterziehung gerechtfertigt werden, da der Mitgliedstaat auf die Instrumente der Amtshilferichtlinie¹⁹⁾ zurückgreifen kann. Im Verhältnis zu EWR-Staaten gelangt die Amtshilferichtlinie hingegen nicht zur Anwendung. Ebenso wenig enthalten die bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA Italien-Island und DBA Italien-Norwegen) Bestimmungen über eine Auskunftspflicht. Aus diesem Grund erachtete der EuGH das EWR-Abkommen als nicht verletzt.

taxlex-EU 2010/9

C-314/08, *Filipliak*

Abzugsfähigkeit von Sozialversicherungsbeiträgen

Ein in Polen unbeschränkt Steuerpflichtiger entrichtete aufgrund einer Beteiligung an einer niederländischen Personengesellschaft seine Sozial- und Krankenversicherungsbeiträge in den Niederlanden. Nach nationalem Recht wurde ihm hierfür der steuerliche Abzug versagt, obwohl eine entsprechende Kürzung der Steuerbemessungsgrundlage für Gebietsansässige, die ihre Sozialversicherungsbeiträge in Polen abführen, vorgesehen ist. Erwartungsgemäß stellte der EuGH in seinem Urteil v 19. 11. 2009²⁰⁾ hierfür die Verletzung der Grundfreiheiten fest:

1. Die Art 43 und 49 EG stehen einer nationalen Regelung entgegen, wonach ein gebietsansässiger Steuerpflichtiger nur dann Anspruch darauf hat, dass der Betrag der im Steuerjahr gezahlten Sozialversicherungsbeiträge von der Bemessungsgrundlage abgezogen wird und dass die von ihm geschuldeten Einkommensteuer um die in diesem Zeitraum gezahlten Krankenversicherungsbeiträge gemindert wird, wenn diese Beiträge im Mitgliedstaat der Besteuerung entrichtet werden, nicht aber, wenn die Beiträge in einem anderen Mitgliedstaat entrichtet werden, auch wenn sie dort nicht abgezogen wurden.

2. Unter diesen Umständen verpflichtet der Vorrang des Gemeinschaftsrechts das nationale Gericht, das Gemeinschaftsrecht anzuwenden und die entgegenstehenden nationalen Vorschriften unangewandt zu lassen, unabhängig vom Urteil des nationalen Verfassungsgerichts, mit dem der Zeitpunkt, zu dem diese für verfassungswidrig erklärt Vorschriften ihre Geltungskraft verlieren, verschoben worden ist.

Anmerkung: In der vorliegenden Rs war vom EuGH zusätzlich zu berücksichtigen, dass die maß-

gebliche Rechtsvorschrift in Polen selbst bereits als mit dem Gleichheitsgrundsatz und dem Grundsatz der sozialen Gerechtigkeit unvereinbar und somit als verfassungswidrig erklärt wurde. Das erkennende Gericht hatte jedoch einen zukünftigen Stichtag für die Aufhebung der Bestimmung festgelegt, sodass zum Zeitpunkt, in dem der Steuerpflichtige die Kranken- und Sozialversicherungsbeiträge von der Steuerbemessungsgrundlage abziehen wollte, die alte Rechtslage noch zur Anwendung gelangte. Der EuGH erachtete dies hingegen als unbeachtlich und verfügte, dass nationale Behörden gemeinschaftswidrige Normen ungeachtet nationaler zeitlicher Vorgaben unangewendet lassen müssen.

taxlex-EU 2010/10

C-461/08, *Don Bosco Onroerend Goed*

Lieferung eines Grundstücks mit abzureißendem Gebäude stellt eine Lieferung eines Baugrundstücks dar

Die *Don Bosco Onroerend Goed* (im Folgenden: *Don Bosco*) kaufte eine Parzelle, auf der sich zwei alte Gebäude befanden (im Folgenden: Immobilie). Diese sollten vollständig abgerissen werden, damit auf dem dadurch frei gewordenen Gelände Neubauten errichtet werden konnten. Der Verkäufer hatte sich um die Abrissgenehmigung zu bemühen, die Kosten für den Abriss wurden mittels einer Erhöhung des Kaufpreises abgegolten. Die Immobilie wurde am selben Tag, an dem mit den Abrissarbeiten begonnen wurde, an *Don Bosco* geliefert. Im Folgenden war unklar, ob es sich bei der Lieferung um die steuerpflichtige Lieferung von Gebäuden und Gebäudeteile und dem dazugehörigen Grund und Boden oder um eine steuerfreie Lieferung eines unbebauten Grundstücks handelt. Der EuGH kam in seinem Urteil v 19. 11. 2009²¹⁾ zu folgendem Ergebnis:

Art 13 Teil B lit g iVm Art 4 Abs 3 lit a (der 6. MwStRL) ist dahin auszulegen, dass die Lieferung eines Grundstücks, auf dem noch ein altes Gebäude steht, das abgerissen werden muss, damit an seiner Stelle ein Neubau errichtet werden kann, und mit dessen vom Verkäufer übernommenen Abriss schon vor der Lieferung begonnen worden ist, nicht unter die in der ersten dieser beiden Bestimmungen vorgesehene Befreiung von der Mehrwertsteuer fällt. Solche aus Lieferung und Abriss bestehenden Umsätze bilden mehrwertsteuerlich einen einheitlichen Umsatz, der unabhängig davon, wie weit der Abriss des alten Gebäudes zum Zeitpunkt der tatsächlichen Lieferung des Grundstücks fortgeschritten ist, in seiner Gesamtheit nicht die Lieferung des vorhandenen Gebäudes und des dazugehörigen Grund und Bodens zum Gegenstand hat, sondern die Lieferung eines unbebauten Grundstücks.

Anmerkung: Da der Vorlageentscheidung laut EuGH nicht zu entnehmen war, dass der Verkäufer an der Errichtung des Neubaus beteiligt war, führte

18) EuGH 8. 11. 2007, C-379/05, *Amurta*, Slg 2007, I-9569.

19) RL 77/799/EWG des Rates v 19. 12. 1977 über die Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern und der Steuern auf Versicherungsprämien (ABl L 336, 15) zuletzt geändert durch die RL 2006/98/EG des Rates v 20. 11. 2006, ABl L 1977/363, 129 (27. 12. 1977).

20) EuGH 19. 11. 2009, C-314/08, *Filipliak*.

21) EuGH 19. 11. 2009, C-461/08, *Don Bosco Onroerend Goed*.

dieser *Don Bosco* gegenüber eine Lieferung der Immobilie und eine Dienstleistung in Bezug auf den Abriss der vorhandenen Gebäude durch. Der EuGH prüfte daher, ob es sich dabei um zwei selbständige Leistungen handelt oder ob ein komplexer, aus mehreren Einzelleistungen zusammengesetzter Umsatz, der eine Einheit bildet, gegeben ist.²²⁾

Im gegenständlichen Fall sah der EuGH die Handlungen des Verkäufers (Lieferung und Abriss) als eng miteinander verbunden an. Wirtschaftlicher Zweck der Handlungen war ein baureifes Grundstück zu liefern. „*Insoweit wäre es wirklichkeitsfremd, anzunehmen, dass Don Bosco von ein und derselben Person zunächst alte Gebäude mit dem dazugehörigen Grund und Boden erworben hat, der in diesem Zustand ohne jeden Nutzen für die wirtschaftliche Tätigkeit dieses Unternehmers war, und erst danach die Leistungen in Bezug auf den Abriss der Gebäude, die allein geeignet waren, dem Grundstück einen solchen wirtschaftlichen Nutzen zu verleihen.*“²³⁾

Die Lieferung der Immobilie an *Don Bosco* stellte somit einen einheitlichen Umsatz dar, der in seiner Gesamtheit nicht die Lieferung des vorhandenen Gebäudes zum Gegenstand hatte, sondern die steuerpflichtige Lieferung eines unbebauten Grundstücks. Der Gerichtshof stellt in diesem Zusammenhang auch klar, dass diese Beurteilung unabhängig davon ist, wie weit der Abriss des alten Gebäudes zum Zeitpunkt der tatsächlichen Lieferung des Grundstücks fortgeschritten ist.²⁴⁾

taxlex-EU 2010/11

C-483/08, *Régie communale autonome du stade Luc Varenne*

Zeitpunkt des Beginns der Verjährungsfrist

Der EuGH hatte sich in der Rs *Régie communale autonome du stade Luc Varenne* mit der Frage zu befassen, ob Art 10 der 6. MwSt-RL (bzw Art 62 der RL 2006/112) einer nationalen Regelung entgegensteht, die als Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf Zahlung der Mehrwertsteuer und somit als Zeitpunkt für den Beginn der Verjährungsfrist den Tag festlegt, an dem die Mehrwertsteuererklärung abgegeben wird, mit der der Steuerpflichtige sein Recht auf Vorsteuerabzug beansprucht. In seinem Beschluss v. 9. 7. 2009²⁵⁾ kam der Gerichtshof zu folgendem Ergebnis:

Art 10 (der 6. MwSt-RL) ist dahin auszulegen, dass er nationalen Rechtsvorschriften und einer nationalen Verwaltungspraxis nicht entgegensteht, wonach die Verjährungsfrist für die Beitreibung der zu Unrecht abgezogenen Mehrwertsteuer an dem Tag beginnt, an dem die Erklärung abgegeben worden ist, mit der der Steuerpflichtige sein Recht auf Vorsteuerabzug erstmals geltend gemacht hat.

22) Rz 32 f des Urteils.

23) Rz 39 des Urteils.

24) Rz 41 des Urteils.

25) EuGH 9. 7. 2009, C-483/08, *Régie communale autonome du stade Luc Varenne*. Der Beschluss wurde lediglich in französischer Sprache veröffentlicht.

SCHLUSSANTRÄGE DER GENERALANWÄLTE

taxlex-EU 2010/12

C-337/08, *X Holding*

Erfordernis einer grenzüberschreitenden Gruppenbesteuerung

Das niederländische Steuerrecht sieht ein Gruppenbesteuerungsregime für inländische Gesellschaften vor. Ausländische Gruppenmitglieder sind hingegen nicht zulässig. GA Kokott erachtete dies in ihren Schlussanträgen v. 19. 11. 2009²⁶⁾ als mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar:

Art 43 EG iVm Art 48 EG steht Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats nicht entgegen, die einer inländischen Gesellschaft und einer oder mehreren ihrer Tochtergesellschaften mit Sitz im Inland die Möglichkeit eröffnen, eine steuerliche Einheit zu bilden, mit der Folge, dass die von ihnen geschuldeten Steuer bei der Muttergesellschaft so erhoben wird, als handelte es sich um einen einzigen Steuerpflichtigen, die aber die Einbeziehung von Tochtergesellschaften mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat in eine steuerliche Einheit nicht zulassen.

Anmerkung: Der EuGH hat in der Vergangenheit mehrfach verneint, dass das Gemeinschaftsrecht eine Übertragung von Verlusten bzw Gewinnen zwischen in- und ausländischen Gesellschaften oder Betriebsstätten gebietet.²⁷⁾ Der Steuerpflichtige brachte in der vorliegenden Rs jedoch vor, dass die darüber hinausgehende Bildung einer steuerlichen Einheit folgende Vorteile nach sich bringt: (i) Die Abgabe einer einheitlichen Steuererklärung für die gesamte Gruppe reduziert den administrativen Aufwand; (ii) Gewinne und Verluste können unmittelbar miteinander verrechnet werden; (iii) Umstrukturierungen innerhalb der Unternehmensgruppe können ohne steuerliche Folgen durchgeführt werden; und (iv) Geschäfte innerhalb der Gesellschaften sind steuerneutral, sodass bspw die Dokumentation von Transferpreisen nicht mehr erforderlich ist, was wiederum den administrativen Aufwand reduziert.²⁸⁾ Ungeachtet der Möglichkeit der Implementierung eines Nachversteuerungsregimes²⁹⁾ erachtete die GA – in Übereinstimmung mit der stRsp des EuGH – eine derartige Bestimmung unter den Aspekten der Wahrung der Aufteilung der Besteuerungsbefugnisse zwischen den Mitgliedstaaten, der Gefahr der doppelten Verlustberücksichtigung und der Gefahr der Steuerumgehung für gerechtfertigt. Hinsichtlich des dritten vom Steuerpflichtigen vorgetragenen Vorteils verweist die GA auf den Anwendungsbereich der Fusionsrichtlinie.³⁰⁾ Hindernisse für grenzüberschreitende Umgründungen sollten hierdurch daher weitgehend beseitigt sein. Für Umgründungsvorgänge außerhalb des Anwen-

26) Schlussanträge GA Kokott 19. 11. 2009, C-337/08, *X Holding*.

27) Vgl EuGH 13. 12. 2005, C-446/03, *Marks & Spencer*, Slg 2005, I-10837; 18. 7. 2007, C-231/05, *Oy AA*, Slg 2007, I-6373; 15. 5. 2008, C-414/06, *Lidl Belgium*, Slg 2008, I-3601.

28) Rz 23 der Schlussanträge.

29) Nach Ansicht der GA bleibt es Mitgliedstaaten natürlich unbenommen, für den Steuerpflichtigen günstigere Regelungen einzuführen.

30) RL 90/434/EWG des Rates v 23. 7. 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, ABl L 1990/225, 1 (20. 8. 1990).

dungsbereichs der Fusionsrichtlinie kann es jedoch auf Basis des nationalen Rechts zu einer diskriminierenden Besteuerung kommen, insb wenn es im Rahmen der Restrukturierung zu einer Verschiebung von Besteuerungsrechten kommt. Hierzu hat die GA jedoch auf die Prüfungskompetenz des vorlegenden Gerichts verwiesen. Hinsichtlich der Dokumentationsanforderungen iZm Verrechnungspreisen hat GA Kokott ausgeführt, dass eine verhältnismäßige Dokumentationsverpflichtung dem nationalen Verbot einer grenzüberschreitenden Gruppenbesteuerung nicht entgegensteht.

VORLAGEFRAGEN UND VERTRAGS-VERLETZUNGSVERFAHREN

taxlex-EU 2010/13

C-262/09, Meilicke

Anrechnung ausländischer Körperschaftsteuer

Im Gefolge des 2007 ergangenen *Meilicke*-Urteils³¹⁾ des EuGH zur diskriminierungsfreien Anrechnung ausländischer Körperschaftsteuern bei körperschaftsteuerlichen Anrechnungssystemen sind eine Reihe von Umsetzungsfragen aufgetreten, die nunmehr dem EuGH vom FG Köln (Deutschland)³²⁾ vorgelegt wurden:³³⁾

1. Stehen die Kapitalverkehrsfreiheit nach Art 56 Abs 1 und Art 58 Abs 1 lit a und Abs 3 EG, der Effektivitätsgrundsatz und das Prinzip des Effet utile einer Regelung – wie § 36 Abs 2 Satz 2 Nr 3 EStG (in der in den Streitjahren geltenden Fassung) – entgegen, wonach die Körperschaftsteuer iHv 3/7 der Bruttodividenden auf die Einkommensteuer angerechnet wird, soweit diese nicht aus Ausschüttungen stammen, für die Eigenkapital iSd § 30 Abs 2 Nr 1 KStG (in der in den Streitjahren geltenden Fassung) als verwendet gilt, obwohl die auf der von einer im EG-Ausland ansässigen Körperschaft bezogenen Dividende lastende tatsächlich entrichtete Körperschaftsteuer faktisch nicht feststellbar ist und höher sein könnte?

2. Stehen die Kapitalverkehrsfreiheit nach Art 56 Abs 1 und Art 58 Abs 1 lit a und Abs 3 EG, der Effektivitätsgrundsatz und das Prinzip des Effet utile einer Regelung – wie § 36 Abs 2 Satz 2 Nr 3 Satz 4 lit b EStG (in der in den Streitjahren geltenden Fassung) – entgegen, wonach die Anrechnung der Körperschaftsteuer die Vorlage einer Körperschaftsteuerbescheinigung iSd §§ 44ff KStG (in der in den Streitjahren geltenden Fassung) erfordert, die ua den Betrag der anrechenbaren Körperschaftsteuer sowie die Zusammensetzung der Leistung nach den unterschiedlichen Teilen des verwendbaren Eigenkapitals auf der Grundlage einer speziellen Eigenkapitalgliederung iSd § 30 KStG (in der in den Streitjahren geltenden Fassung) enthalten muss, obwohl die tatsächlich entrichtete anzurechnende ausländische Körperschaftsteuer faktisch nicht festzustellen und die Bescheinigung im Hinblick auf ausländische Dividenden faktisch unmöglich beizubringen ist?

3. Gebietet es die Kapitalverkehrsfreiheit nach Art 56 Abs 1 und Art 58 Abs 1 lit a und Abs 3 EG bei tatsächlicher Unmöglichkeit der Vorlage einer Körperschaftsteuerbescheinigung iSd § 44 KStG (in der in den Streitjahren geltenden Fassung) und in Ermangelung der Feststellbarkeit der auf der ausländischen Dividende lastenden tatsächlich entrichteten Körperschaftsteuer die Höhe der Körperschaftsteuerbelastung zu schätzen und ggf dabei auch mittelbare Körperschaftsteuervorbelastungen zu berücksichtigen?

4. a) Falls Frage 2 verneint wird und eine Körperschaftsteuerbescheinigung erforderlich ist: Sind der Effektivitätsgrundsatz und Effet utile dahingehend zu verstehen, dass sie einer Regelung – wie § 175 Abs 2 Satz 2 AO iVm Art 97 § 9 Abs 3 EGAO – entgegenstehen, wonach ua die Vorlage einer Körperschaftsteuerbescheinigung ab dem 29. 10. 2004 nicht mehr als rückwirkendes Ereignis gilt, wodurch die Anrechnung der ausländischen Körperschaftsteuer bei bestandskräftigen Einkommensteuerfestsetzungen verfahrensrechtlich unmöglich gemacht wird, ohne dass eine Übergangsfrist zur Geltendmachung der Anrechnung ausländischer Körperschaftsteuer eingeräumt worden ist?

b) Falls Frage 2 bejaht wird und keine Körperschaftsteuerbescheinigung erforderlich ist: Sind die Kapitalverkehrsfreiheit nach Art 56 EG, der Effektivitätsgrundsatz und Effet utile dahingehend zu verstehen, dass sie einer Regelung – wie § 175 Abs 1 Satz 1 Nr 2 AO – entgegenstehen, wonach ein Steuerbescheid zu ändern ist, soweit ein rückwirkendes Ereignis – wie etwa die Vorlage einer Körperschaftsteuerbescheinigung – eintritt und damit bezüglich inländischer Dividenden eine Körperschaftsteueranrechnung auch bei bestandskräftigen Einkommensteuerbescheiden möglich ist, während dies bei ausländischen Dividenden mangels Körperschaftsteuerbescheinigung nicht möglich wäre?

taxlex-EU 2010/14

C-270/09, MacDonald Resorts

Einräumung von Nutzungsrechten in Ferienlagern

Die Rs *MacDonald Resorts* betrifft ein Vorabentscheidungsersuchen des *Court of Session* (Schottland).³⁴⁾ Dem Gerichtshof wird folgende Frage vorgelegt:

1. Wenn MRL entsprechend der Satzung des Klubs und den zugehörigen Verträgen Leistungen in Form der Einräumung vertraglicher Rechte (im Folgenden: Punkte-Rechte) erbringen, aufgrund deren der Käufer berechtigt ist, Punkte jährlich gegen Bewohnung und Nutzung teilzeitlich genutzter Unterkünfte in den Ferienanlagen von MRL einzulösen, ist diese Leistung dann zu charakterisieren

a) als Vermietung und Verpachtung von Grundstücken iSv Art 13 Teil B lit b der 6. MwSt-RL (jetzt Art 135 Abs 1 lit l der RL 2006/112 [1]) oder

b) als Mitgliedschaft in einem Club oder

c) in sonstiger Weise?

taxlex-EU 2010/15

C-276/09, T-Mobile

Charakteristische Merkmale einer „Übertragung von Geldern“

Die Rs *T-Mobile* betrifft ein Vorabentscheidungsersuchen des *High Court of Justice* (Vereinigtes Königreich).³⁵⁾ Dem Gerichtshof werden folgende Fragen vorgelegt:

1. Was sind die charakteristischen Merkmale einer von der Steuer befreiten Dienstleistung, die „eine Übertragung von Geldern bewirk[t] und zu rechtlichen und finanziellen Änderungen führt“?

31) EuGH 6. 3. 2007, C-292/04, *Meilicke*, Slg 2007, I-1835.

32) FG Köln 14. 5. 2009, 2 K 2241/02.

33) ABl C 2009/267, 25 (7. 11. 2009).

34) ABl C 2009/267, 26 (7. 11. 2009).

35) ABl C 2009/267, 29 (7. 11. 2009).

Insbesondere:

a) Gilt die Befreiung für Dienstleistungen, die andernfalls nicht von einem der Finanzinstitute erbracht werden müssten, die (i) Belastungen eines Kontos vornehmen, (ii) entsprechende Gutschriften auf einem anderen Konto vornehmen oder (iii) eine zwischen (i) und (ii) eingeschaltete Tätigkeit ausüben?

b) Gilt die Befreiung für Dienstleistungen, die keine Tätigkeiten umfassen, die in der Belastung eines Kontos und in der entsprechenden Gutschrift auf einem anderen Konto bestehen, die aber, wenn es zu einer Übertragung von Geldern kommt, als ursächlich für die Übertragung angesehen werden können?

2. Gilt die in Art 13 Teil B lit d Nr 3 (der 6. MwSt-RL) vorgesehene Befreiung für „Umsätze … im Zahlungs- und Überweisungsverkehr“ für eine Dienstleistung in Form der Erlangung und Bearbeitung von Kredit- und Debitkartenzahlungen, wie sie der Steuerpflichtige im vorliegenden Fall erbringt? Insbesondere: Fällt die Dienstleistung in den Geltungsbereich von Art 13 Teil B lit d Nr 3, wenn die Übermittlung der Abrechnungsdatei durch den Steuerpflichtigen am Ende eines jeden Tages bewirkt, dass das Konto des Kunden automatisch belastet wird und auf dem Konto des Steuerpflichtigen eine Gutschrift erfolgt?

3. Kommt es für die Beantwortung der Frage 2 darauf an, ob der Steuerpflichtige die zur Weiterleitung bestimmten Autorisierungscodes selbst oder ob er sie durch Beauftragung einer Inkassobank erlangt?

4. Gilt die in Art 13 Teil B Buchst d Nr 1 (der 6. MwSt-RL) vorgesehene Befreiung für die „Vermittlung von Krediten“ für Dienstleistungen, wie sie der Steuerpflichtige im vorliegenden Fall in Bezug auf Kreditkartenzahlungen anbietet, aufgrund deren das Kreditkartenkonto des Kunden mit weiteren Kreditbeträgen belastet wird?

5. Gilt die Befreiung für „Umsätze … im Zahlungs- und Überweisungsverkehr“ für Dienstleistungen in Form der Annahme und Bearbeitung von Zahlungen unter Einschaltung beauftragter externer Stellen, wie sie der Steuerpflichtige im vorliegenden Fall über die Post und PayPoint anbietet?

6. Gilt die Befreiung für „Umsätze … im Zahlungs- und Überweisungsverkehr“ für Dienstleistungen in Form der Erlangung und Bearbeitung von Zahlungen, die durch Übersendung eines Schecks an den Steuerpflichtigen oder an seinen beauftragten Vertragspartner erfolgen und die vom Steuerpflichtigen und seiner Bank bearbeitet werden müssen?

7. Gilt die Befreiung für „Umsätze … im Zahlungs- und Überweisungsverkehr“ für Dienstleistungen, wie sie der Steuerpflichtige im vorliegenden Fall anbietet und die in der Entgennahme und Bearbeitung von Zahlungen bestehen, die an einem Bankschalter vorgenommen und im Bankverkehr dem Bankkonto des Steuerpflichtigen gutgeschrieben werden?

8. Welche konkreten Faktoren sind bei der Entscheidung der Frage zu berücksichtigen, ob ein Entgelt (wie das Zahlungsbearbeitungsentgelt im vorliegenden Fall), das ein Steuerpflichtiger von seinem Kunden erhebt, wenn dieser zur Vornahme einer Zahlung an den Steuerpflichtigen eine bestimmte Zahlungsweise nutzt, und das in dem Vertragsdokument einzeln bezeichnet und in den an die Kunden ausgestellten Rechnungen gesondert ausgewiesen ist, eine Gegenleistung für eine mehrwertsteuerlich eigenständige Dienstleistung darstellt?

taxlex-EU 2010/16

C-277/09, RBS Deutschland

Nichtbesteuerung und missbräuchliche Praxis

Die Rs RBS betrifft ein Vorabentscheidungsersuchen des Court of Session (Schottland).³⁶⁾ Dem Gerichtshof werden folgende Fragen vorgelegt:

Unter Umständen wie denen des vorliegenden Falles, in dem

a) eine deutsche Tochtergesellschaft einer Bank im Vereinigten Königreich im Vereinigten Königreich Fahrzeuge in der Absicht kaufte, diese an ein nicht mit ihr verbundenes Unternehmen im Vereinigten Königreich zu verleasen, und Mehrwertsteuer auf diese Kaufvorgänge entrichtete;

b) nach der anwendbaren Regelung des Vereinigten Königreichs die Lieferungen, die in der Vermietung von Fahrzeugen bestehen, als Dienstleistungen aus Deutschland betrachtet wurden und daher im Vereinigten Königreich nicht der Mehrwertsteuer unterlagen, während nach deutschem Recht diese Lieferungen als Lieferungen von Gegenständen im Vereinigten Königreich behandelt wurden und daher in Deutschland nicht der Mehrwertsteuer unterlagen, so dass auf diese Lieferungen in keinem der beiden Mitgliedstaaten Mehrwertsteuer erhoben wurde;

c) die Bank im Vereinigten Königreich im Hinblick auf den Erhalt der Steuerergünstigung, die darin bestand, dass auf die Leasingzahlungen keine Mehrwertsteuer anfiel, ihre deutsche Tochtergesellschaft als Leasinggeberin wählte und die Laufzeit der Leasingverträge entsprechend bestimmte:

1. Ist Art 17 Abs 3 lit a (der 6. MwSt-RL) (jetzt Art 169 lit a [der RL 2006/112]) dahin auszulegen, dass diese Bestimmung die Steuerbehörden des Vereinigten Königreichs berechtigt, der deutschen Tochtergesellschaft den Abzug der Vorsteuer zu versagen, die sie im Vereinigten Königreich für den Verkauf der Fahrzeuge entrichtet hat?

2. Muss das nationale Gericht bei der Beantwortung der ersten Frage seine Untersuchung auf die Möglichkeit der Anwendung des Grundsatzes des Verbots missbräuchlicher Praktiken erstrecken?

3. Bei Bejahung der zweiten Frage: Liefert der Abzug der Vorsteuer beim Kauf der Fahrzeuge dem mit den einschlägigen Bestimmungen (der 6. MwSt-RL) verfolgten Ziel zuwider und würde er daher die erste Voraussetzung einer missbräuchlichen Praxis in dem in Randnr 74 des Urteils des Gerichtshofs Halifax plc ua (C-255/02) beschriebenen Sinne im Hinblick auf ua den Grundsatz der Neutralität der Besteuerung erfüllen?

4. Ebenfalls bei Bejahung der zweiten Frage: Hat das Gericht zu berücksichtigen, dass mit den Umsätzen im Wesentlichen ein Steuervorteil bezweckt wird, sodass das zweite Erfordernis für eine missbräuchliche Praxis, wie in Randnr 75 des erwähnten Urteils des Gerichtshofs beschrieben, erfüllt ist, wenn bei einem Geschäft zwischen von einander unabhängigen Parteien die Wahl einer deutschen Tochtergesellschaft für das Verleasen der Fahrzeuge an einen Kunden im Vereinigten Königreich und die Wahl der Bedingungen der Leasingverträge zu dem Zweck erfolgt sind, den steuerlichen Vorteil der Nichterhebung von Mehrwertsteuer auf die Leasingzahlungen zu erlangen?

taxlex-EU 2010/17

C-285/09, R

Mehrwertsteuerbefreiung und Mehrwertsteuerbetrug

Die Rs R betrifft ein Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland).³⁷⁾ Dem Gerichtshof wird folgende Frage vorgelegt:

Ist Art 28c Teil A lit a (der 6. MwSt-RL) in dem Sinne auszulegen, dass einer Lieferung von Gegenständen iS dieser

36) ABI C 2009/267, 30 (7. 11. 2009).

37) ABI C 2009/267, 31 (7. 11. 2009).

Vorschrift die Befreiung von der Mehrwertsteuer zu versagen ist, wenn die Lieferung zwar tatsächlich ausgeführt worden ist, aber aufgrund objektiver Umstände feststeht, dass der steuerpflichtige Verkäufer

a) wusste, dass er sich mit der Lieferung an einem Warenumsatz beteiligt, der darauf angelegt ist, Mehrwertsteuer zu hinterziehen, oder

b) Handlungen vorgenommen hat, die darauf abzielten, die Person des wahren Erwerbers zu verschleieren, um diesem oder einem Dritten zu ermöglichen, Mehrwertsteuer zu hinterziehen?

taxlex-EU 2010/18

C-381/09, Curia

Steuerpflichtige „Finanzierungsumsätze“

Die Rs *Curia* betrifft ein Vorabentscheidungsersuchen des *Corte suprema di cassazione* (Italien).³⁸⁾ Dem Gerichtshof wird folgende Frage vorgelegt:

Kann, nach den in (der 6. MwSt-RL) festgelegten gemeinschaftsrechtlichen Grundsätzen der Neutralität der Mehrwertsteuer und der Steuerbefreiung entsprechend den von den Mitgliedstaaten für die Gewährung und Vermittlung von Krediten und die Verwaltung von Krediten durch die Kreditgeber festgelegten Voraussetzungen, die Vergabe eines wucherischen Darlehens, die nach der nationalen Rechtsordnung eine strafbare Handlung darstellt und in wirtschaftlicher Hinsicht im Wettbewerb mit Formen der entsprechenden legalen Gewährung von Gelddarlehen steht, die gemäß dem nationalen Recht zwar dem Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer unterliegen, aber für steuerbefreit erklärt werden, wenn sie als „Finanzierungsumsätze“ anzusehen sind, steuerpflichtig sein?

38) ABl C 2009/282, 31 (21. 11. 2009).